

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 60/11 B

L 4 KR 134/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 R 393/08 (SG Hildesheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
2. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
3.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten des Bei-
geladenen zu 3. werden nicht erstattet.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 1429 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger für den Beigeladenen zu 3. Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für die Zeit vom 1.1.2003 bis 31.12.2004 nachzuzahlen hat, hier allein darüber, ob der Beigeladene zu 3. von dem beklagten Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover) versicherungsrechtlich zutreffend beurteilt wor-den ist. In diesem Zusammenhang ist vor allem umstritten, ob der Beigeladene zu 3. hinsichtlich seiner Tätigkeit für den Kläger als Heimarbeiter iS von § 12 Abs 2 SGB IV anzusehen ist.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nieder-
sachsen-Bremen vom 20.4.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3
SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels
entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder
bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur
dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, dass die Berufungsentscheidung inhaltlich unrichtig sei, kann demgegenüber
nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 1. Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung
(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechts-
frage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus
Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich
(Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungs-



fähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Der Kläger formuliert auf Seite 3 seines Begründungsschriftsatzes vom 25.7.2011 folgende Frage:

"Ist eine Person, welche für eine Aufwandsentschädigung ohne Stundenkontingent in unterschiedlicher zeitlicher Intensität für einen Verein gegen eine monatliche Aufwandspauschale Schreib- und Buchhaltungsarbeiten erbringt, als Heimarbeiter zu qualifizieren?"

- 6 Der Senat kann offenlassen, ob der Kläger hiermit und den der Frage auf den Seiten 3 und 4 der Beschwerdebegründung beigegebenen Erläuterungen überhaupt eine Rechtsfrage aufwirft und nicht nur eine (bloße) Frage tatsächlicher Art, mit der sich eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht erreichen lässt. Eine solche grundsätzliche Bedeutung ist nämlich nicht gegeben, wenn die Beurteilung einer Rechtssache ausschlaggebend von der Würdigung des konkreten Einzelfalls abhängt und infolgedessen gerade nicht auf einer Rechtsfrage beruht, die sich in verallgemeinerungsfähiger Weise klären lässt. Von einer solchen Frage der Subsumtion eines Sachverhalts unter ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal (hier: "Heimarbeiter") geht der Kläger letztlich selbst aus, wenn er für klärungsbedürftig hält, ob "derart" geringfügige Tätigkeiten als Heimarbeit zu qualifizieren sind, bzw für ungeklärt hält, ob geringfügige Tätigkeiten, welche lediglich mit einer Aufwandsentschädigung entschädigt werden unter den Begriff der Heimarbeit "subsummiert" werden können (vgl Seite 3 der Beschwerdebegründung).

- 7 Der Kläger legt aber auch die Klärungsbedürftigkeit der herausgestellten Frage - ihre Qualität als Rechtsfrage unterstellt - nicht in der gebotenen Weise dar. Hierzu genügt der Hinweis nicht, dass es höchstrichterliche Rechtsprechung "derzeit noch nicht gibt" bzw sich das BSG "bislang nicht damit beschäftigt hat", welche Merkmale im Einzelnen erfüllt sein müssen, um eine Person als Heimarbeiter zu qualifizieren, mithin nur vorinstanzliche Entscheidungen (etwa LSG Niedersachsen, Schleswig-Holsteinisches LSG) zu diesem Themenkreis vorliegen (vgl Seite 4 der Beschwerdebegründung). Ebenso wenig reicht es für die Erfüllung der oben beschriebenen Begründungsanforderungen aus, wenn der Kläger - formelhaft - behauptet, die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ergebe sich auch nicht ohne Weiteres unmittelbar aus dem Gesetz, den Begriff der Heimarbeit für einen unbestimmten Rechtsbegriff und deshalb für auslegungsbedürftig sowie eine "weite" Auslegung für verfehlt hält (vgl Seite 3 der Beschwerde-



begründung). Ergeben sich hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage Zweifel, so muss die Beschwerde im Einzelnen darlegen, aus welchen Gründen die Beantwortung dieser Rechtsfrage umstritten ist. Insoweit hätte sich der Kläger mit der vom LSG herangezogenen Vorschrift des § 12 Abs 2 SGB IV vertieft auseinandersetzen und seine Ansicht über die Auslegung dieser Vorschrift (und den Begriff des "Heimarbeiters") unter Heranziehung der allgemein anerkannten Auslegungsmethoden begründen müssen. Insbesondere hätte er sich näher mit der Relevanz des von ihm zitierten Urteils des BSG vom 10.9.1987 (12 RK 13/85 - NZA 1988, 629 = USK 8790, juris) für den zu entscheidenden Fall befassen müssen (*dazu unten 2.*).

- 8 2. Der Kläger stützt sich zum anderen auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung unter anderem des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich und aus diesem Grunde weiter zu erörtern, so muss ein solcher herausgearbeitet werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN). - Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.

- 9 Der Kläger arbeitet auf Seite 4 der Beschwerdebegründung als maßgebende rechtliche Aussage des genannten Urteils des BSG vom 10.9.1987 (12 RK 13/85 - NZA 1988, 629 = USK 8790, juris) heraus:

"Nicht jede entgeltgeringfügige Tätigkeit ist als Heimarbeit im Sinne des § 12 Abs. 2 SGB IV zu qualifizieren."

- 10 Als hiermit im Widerspruch stehend sieht der Kläger folgenden "Rechtssatz" des LSG an:

"Im Rahmen der Qualifikation eines Beschäftigten als Heimarbeiter kommt es auf Entgeltgeringfügigkeit nicht an."



- 11 Der Kläger formuliert damit schon keinen authentischen und einer Divergenzrüge zugänglichen (abstrakten und tragenden) Rechtssatz des BSG. Das BSG hat das Merkmal der "Entgeltgeringfügigkeit" in der genannten Entscheidung nicht als (negatives) Abgrenzungsmerkmal bei der Beurteilung des Heimarbeiterbegriffs angesprochen, sondern (lediglich) ausgeführt, dass auch Heimarbeiter, die als Beschäftigte gelten (*vgl § 12 Abs 2 Halbs 2 SGB IV*), wenn sie die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ausgenommen sind. Der Kläger interpretiert infolgedessen das Urteil des BSG nur in bestimmter Weise ("*... sinngemäß ...*"; *vgl Seite 4 der Beschwerdebegründung*) und leitet daraus - in einem für ihn günstigen Sinn - eine Aussage des BSG zu den Merkmalen des Begriffs des Heimarbeiters her.
- 12 Der Kläger legt überdies nicht substantiiert dar, worin die Unvereinbarkeit der - von ihm als solche bezeichneten - "Rechtssätze" bestehen soll. So wie er selbst den "Rechtssatz" des BSG formuliert, schließt danach nämlich eine "entgeltgeringfügige Tätigkeit" ihre Qualifizierung als Heimarbeit nicht zwingend aus ("*Nicht jede ...*").
- 13 3. Nach alledem wendet sich der Kläger lediglich gegen die vom Berufungsgericht in seinem (konkreten) Fall vorgenommene Überzeugungsbildung. Darauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden. Die Beklagte und die Vorinstanzen haben im Übrigen (ihrerseits) angenommen, dass die Tätigkeit des Beigeladenen zu 3. für den Kläger die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritt. Denn in dem zugrunde liegenden Verfahren wird lediglich um Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung gestritten.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 15 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 16 Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen des LSG in Höhe des Betrages der streitigen Beitragsforderung festzusetzen.

